

FAQs

zur Kommunalwahl 2014

Für manche ist die Kommunalwahl bisher noch kein Thema gewesen, andere haben sich schon näher damit auseinandergesetzt. Die häufigsten Fragen haben wir hier zusammen gestellt.

* Wann kann gewählt werden?

Sonntag, den 16. März 2014, von 8.00 Uhr–18.00 Uhr.

* Wer darf wählen?

Alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Sonntag, den 16. März 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit zwei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

* Wer wird gewählt?

Gewählt werden der Gemeinderat und der Kreistag, sowie der erste Bürgermeister und der Landrat. Es handelt sich dabei um vier eigenständige Wahlen. Insgesamt werden in der Gemeinde Finsing 16 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sowie im Landkreis Erding 60 Kreisrätinnen und Kreisräte gewählt. Deren Amtszeit dauert vom 1. Mai 2014 bis zum 30. April 2020.

* Wichtig:

1. Wählen kann nur, wer als Wahlberechtigte/r in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wichtig ist auch, darauf zu achten, dass Sie bis zum 23. Februar 2014 die Wahlbenachrichtigung erhalten haben.
3. Auf der Wahlbenachrichtigung steht, wo Ihr Wahllokal ist und wann gewählt werden kann. Die Gemeinde Finsing ist in fünf Stimmbezirke eingeteilt.
4. Die Wahlbenachrichtigungskarte ist mit zur Wahl zu nehmen und dem Wahlvorstand vorzulegen. Wer sie nicht mehr hat, kann auch wählen, wenn sie/er einen Personalausweis vorlegt.
5. Die Wahl ist geheim.



* **Briefwahl:**

Wer am 16. März nicht ins Wahllokal gehen kann oder möchte, kann Briefwahlunterlagen anfordern. Am einfachsten ist es, den Briefwahantrag, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist, auszufüllen und ans Wahlamt im Rathaus abzusenden.

* **Stimmzettel:**

Im Wahlkreis erhalten die Wahlberechtigten zur Kommunalwahl vier Stimmzettel: je einen für die Wahl zu Gemeinderat, Bürgermeister, Kreistag und Landrat.

* **Wie viele Stimmen gibt es?**

Entsprechend der Anzahl der zu wählenden Räte haben Sie für die Gemeinderatswahl 16 Stimmen und für die Kreistagswahl 60 Stimmen, für die Bürgermeister- und die Landratswahl jeweils nur eine Stimme.

Die Stimmzettel enthalten entsprechende Hinweise. Die Stimmen können auf Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen verteilt werden (Panaschieren). Eine Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist mit bis zu drei Stimmen möglich (Kumulieren).

* **Wann sind Stimmen ungültig?**

- wenn auf dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist, z. B. wenn das Kreuz einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht eindeutig zuzuordnen ist,
- wenn der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
- wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung, z. B. kein Kreuz oder keine Stimmenanzahl enthält,
- wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt sind als im Wahlkreis zu wählen sind, also genau zählen.

* **Öffentlichkeit:**

Jede/r hat das Recht die Wahlhandlung und im Anschluss daran die Auszählung der Stimmen im Wahllokal zu beobachten.

* **verantwortlich:**

Die Informationen wurden zusammengestellt von Gertrud Eichinger (für SPD Finsing und Wählerforum Finsing, Pfarrer-Eitlinger-Ring 5, 85464 Finsing) auf Basis des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO). Siehe auch Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (<http://www.wahlen.bayern.de/kommunalwahlen/>). Ohne Gewähr.